

REGIERUNGSRAT

1. April 2015

15.6

Interpellation Dr. Ulrich Bürgi, FDP, Aarau, und Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), vom 13. Januar 2015 betreffend 24-h-Betrieb der Notfallstationen an den Spitälern im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Anforderungen an die von den Spitälern betriebenen Notfallstationen sind im Kanton Aargau auf der Spitalliste 2015 Akutsomatik definiert (Anhang 5 zur Spitalliste 2015 Akutsomatik). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass für einen reibungslosen Spitalbetrieb ein Minimum an pflegerischen und ärztlichen Leistungen während 365 Tagen über 24 Stunden (beziehungsweise falls Patientinnen und Patienten im Haus sind) notwendig ist und dass diese Basisversorgung jederzeit gewährleistet ist. Für diese medizinisch-pflegerische Basisversorgung wurden in den im Kanton Aargau zur Leistungsauftragserteilung im akutsomatischen Bereich verwendeten Spitalplanungs-Leistungsgruppen (SPLG)¹ zwei sogenannte Basispakete definiert. Das Basispaket (BP) bildet die Grundlage für alle Spitäler mit einer Notfallstation und ist für diese obligatorisch. Das Basispaket elektiv (BPE) ist dagegen Grundlage für Leistungserbringer, die primär elektiv tätig sind und über keine Notfallstation verfügen.

Das BP umfasst alle Leistungen der Basisversorgung (Grundversorgung) in sämtlichen Leistungsreichen. Diese Leistungen werden im Spitalalltag in der Regel von den Fachärzten für Innere Medizin und Chirurgie ohne Beizug von weiteren Fachärzten erbracht. Das BP ist zudem eine Voraussetzung für alle Leistungsgruppen mit einem hohen Anteil an Notfallpatienten. Da Notfallpatienten oft mit unklaren Beschwerden ins Spital kommen, ist nicht nur das Führen einer adäquaten Notfallstation, sondern auch das Angebot einer breiten Basisversorgung wichtig. Nur dies garantiert, dass bei Notfallpatienten mit unklaren Beschwerden eine umfassende Differenzialdiagnose und gegebenenfalls eine sofortige Erstbehandlung vorgenommen werden kann. Als wichtige Basis sind am Spital die Abteilungen Innere Medizin und Chirurgie vertreten.

¹ Die SPLG wurden von der Gesundheitsdirektion Zürich entwickelt und werden zur Vergabe von Leistungsaufträgen im Akutsomatischen Bereich verwendet. Die Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (GDK) empfiehlt allen Kantonen, für ihre akutsomatischen Spitalisten die SPLG-Systematik zu verwenden.

Das BPE ist ein Teil des BP und umfasst nur Leistungen der Basisversorgung aus denjenigen "elektiven Leistungsbereichen", in denen das betreffende Spital über einen Leistungsauftrag verfügt. Hat zum Beispiel ein Leistungserbringer einen Leistungsauftrag für urologische Leistungsgruppen, so umfasst das BPE alle urologischen "Basisleistungen". Das BPE bildet die Grundlage für alle Leistungserbringer ohne Notfallstation. Spitaler mit BPE konnen nur Leistungsgruppen mit vorwiegend elektiven Eingriffen anbieten. Es sind dies Leistungsgruppen in den Leistungsbereichen Ophthalmologie, Hals-Nasen-Ohren, Bewegungsapparat, Pneumologie, Gynakologie und Urologie. Als wichtige Basis ist am Spital ein Arzt (zum Beispiel Internist, Anasthesist) rund um die Uhr verfugbar.

Die Spezifikationen und weitere Anforderungen an das BP und das BPE werden in der untenstehenden Tabelle aufgezeigt:

	Basispaket (BP)	Basispaket Elektiv (BPE)
Leistungsangebot		
Basisversorgung	Gesamtes Leistungsspektrum: Alle CHOP- und ICD-Codes, welche nicht explizit einer Leistungsgruppe zugeordnet sind	Leistungsbereich: Alle CHOP- und ICD-Codes aus dem Leistungsbereich, welche nicht explizit einer Leistungsgruppe zugeordnet sind
Anforderungen		
Facharzte und Abteilungen im Spital	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Klinik geleitet durch Facharzt Innere Medizin • Chirurgische Klinik geleitet durch Facharzt Chirurgie • Anasthesie 	Arztliche Betreuung rund um die Uhr
Notfall	adaquate Notfallstation (mindestens Level 1, abhangig vom Spektrum der Leistungsauftrage)	Keine
Laborbetrieb	365 Tage; 24 Stunden	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Radiologie mit Rontgen und CT	365 Tage; 24 Stunden CT-Befund in 30 Minuten durch Assistenzarzt Radiologie (mindestens zwei Jahre Erfahrung als Assistenzarzt Radiologie) oder bei medizinischer Notwendigkeit durch Facharzt	Keine
Kooperation mit Spital mit Basispaket	Keine	Die Uberweisung von spitalinternen Notfallen in ein Spital mit umfassender Versorgung muss sichergestellt sein

Hat das Spital auf der Aargauer Spitalliste 2015 Akutsomatik einen Leistungsauftrag fur das BP, ist das Fuhren einer adaquaten Notfallstation vorgeschrieben. Abhangig vom jeweiligen Spektrum der Leistungsauftrage wird zwischen drei unterschiedlichen Levels von Notfallstationen unterschieden, die je nach Dringlichkeit der Notfallbehandlungen pro Leistungsgruppe vorgeschrieben werden. Fur die Geburtshilfe sind spezifische Notfall-Anforderungen vorgeschrieben.

Anforderungen	Level 1	Level 2	Level 3	Level 4 Geburtshilfe
Ärztliche Versorgung Notfall	07.00 bis 17.00 Uhr: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung (multifunktionaler Spitaleinsatz). 17.00 bis 07.00 Uhr: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung.	07.00 bis 17.00 Uhr: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung. 17.00 bis 07.00 Uhr: Assistenzärzte Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall zur Verfügung.	24-Stunden: Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie stehen dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung.	24-Stunden: Die Geburtshilfe wird von einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe (Anwesenheit im Spital innerhalb von 10 Minuten) geführt. Die Notfallsectio hat in < 15 Minuten zu erfolgen (das heisst vom Entscheid bis zur Entbindung sogenannte EE-Zeit).
Am Spital zwingend notwendige Fachdisziplinen	Beizug von Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: <ul style="list-style-type: none"> • Innere Medizin (in 30 Minuten[*]) • Chirurgie (in 30 Minuten[*]) • Anästhesie (in 15 Minuten) 		Beizug von Fachärzten bei medizinischer Notwendigkeit: Anästhesie (im Haus) Intensivmedizin (im Haus)	Beizug von Fachärzten/Hebammen bei medizinischer Notwendigkeit: Anästhesie (in 10 Minuten) Hebammen: 24 Stunden vor Ort

* eine stete Präsenz im Haus ist nicht notwendig

Zur Frage 1

"Welche Spitäler betreiben im Kanton eine 24-Stunden Notfallstation?"

Insgesamt betreiben acht Spitäler im Kanton Aargau eine Notfallstation.

Level 3 beziehungsweise Level 4 Geburtshilfe:

Kantonsspital Aarau, Kantonsspital Baden, Hirslanden Klinik Aarau

Level 2 beziehungsweise Level 4 Geburtshilfe:

Gesundheitszentrum Fricktal, Kreisspital für das Freiamt Muri, Asana Spital Leuggern, Asana Spital Menziken

Level 2:

Spital Zofingen

Zur Frage 2

"Wie viele Fälle werden insgesamt in den aargauischen Notfallstationen behandelt? Konkret bitten wir um folgendes Zahlenmaterial pro Notfallstation, jeweils für einen umsatzstarken Monat (z.B. Dezember 2014) und einen eher umsatzschwachen Monat (z. B. Juni 2014) und jeweils für zwei Zeitfenster: 7 Uhr bis 23 Uhr und 23 Uhr bis 7 Uhr:

Wie viel Patienten insgesamt?

Wie viele davon wurden mit einem Rettungswagen transportiert?

Wie gross ist der Anteil der Patienten, die in beiden Zeitfenstern an ein anderes Spital weitergewiesen wurden (im Kanton Aargau oder extrakantonal)?"

Retrospektive Erhebungen in diesem Detaillierungsgrad sind extrem aufwändig und können mit den bestehenden Personalressourcen nicht bewältigt werden. Möglich ist einzig eine prospektive Ermittlung der Anzahl in den Aargauer Spitälern behandelten Notfällen, da die entsprechende Entwicklung im Zusammenhang mit der Einführung der Liste der säumigen Versicherten bereits verfolgt wird.

Zur Frage 3

"Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, dass nachts von 23 Uhr bis 7 Uhr die Anzahl der betriebenen Notfallstationen reduziert wird?"

Der Regierungsrat sieht derzeit keine Möglichkeit, die Anzahl der betriebenen Notfallstationen im Kanton Aargau von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu reduzieren, ohne die Versorgungssicherheit der Aargauer Bevölkerung zu gefährden. Mit den verschiedenen Levels bei den Notfallstationen wird indes ohne weiteres gewährleistet, dass jedes Spital in der Nacht nur die seinem Leistungsspektrum entsprechende pflegerische und medizinische Versorgung bereitstellt.

Die in der Notfallstation tätigen Ärzte werden nicht nur bei externen Notfällen, sondern auch bei Notfällen innerhalb des Spitals eingesetzt. Insbesondere bei Notfallstation der Level 1 und Level 2 müssen die Ärzte nicht ausschliesslich in der Notfallstation präsent sein, sondern sie stehen dem gesamten Spitalbetrieb zur Verfügung, insbesondere während der Nacht oder an den Wochenenden (multifunktionaler Spitaleinsatz). Diese Ärzte müssen so oder so im Spital anwesend sein, um eine ausreichend kurze Interventionszeit innerhalb des Spitals zu gewährleisten. Nur in Notfallstationen des Levels 3 (also im Kantonsspital Aarau, im Kantonsspital Baden und in der Hirslanden Klinik Aarau) sind die Anforderungen von der Spitalliste 2015 dahingehend, dass Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung stehen müssen.

Fazit: Einerseits würde die Reduktion der Anzahl der betriebenen Notfallstationen in der Nacht die Versorgungssicherheit der Aargauerinnen und Aargauer gefährden. Andererseits führt die Reduktion – insbesondere bei den Regionalspitälern – nicht zwangsläufig dazu, dass auch entsprechend Personalkapazitäten abgebaut werden könnten, sondern im Gegenteil oft nur dazu, dass die in der Nacht notwendigen Fachleute nicht optimal ausgelastet wären.

Zur Frage 4

"Der 24-stündige Notfallbetrieb ist zurzeit Bedingung für einen Platz auf der Spitalliste. Könnte diese Bedingung abgeändert werden, indem sich 2 oder mehrere Spitäler für den Nachtbetrieb zu einem Notfallverbund zusammenschliessen könnten?"

Wie in den Vorbemerkungen erläutert, ist für einen reibungslosen Spitalbetrieb ein Minimum an pflegerischen und ärztlichen Leistungen während 365 Tagen über 24 Stunden (beziehungsweise falls Patientinnen und Patienten im Haus sind) notwendig. Bei der Notfallversorgung Level 1 und Level 2 ist im Rahmen dieser Minimalkapazitäten auch der Betrieb einer Notfallstation möglich. Nur bei der Notfallversorgung Level 3 müssen Ärzte mit Facharztqualifikation Medizin und Chirurgie dem Notfall in erster Priorität zur Verfügung stehen.

Die Spitäler können sich bereits jetzt für den Nachtbetrieb zu einem Notfallverbund zusammenschliessen, müssen aber jedes für sich an seinem Standort weiterhin gewährleisten, dass das Minimum an medizinischen und pflegerischen Leistungen rund um die Uhr vorhanden ist. Zudem ist es den Spitalern überlassen, ob sie sich im Rahmen ihrer strategischen Ausrichtung für ein Basispaket mit Notfallstation oder ein Basispaket elektiv ohne Notfallstation bewerben.

Eine Reduktion der Anforderungen insbesondere an das Basispaket mit Notfallstation ist aus Sicht des Regierungsrats nicht möglich. Dass die Spitäler rund um die Uhr ein Minimum an medizinischen und pflegerischen Interventionsmöglichkeiten vorhalten, ist eine Grundbedingung für eine ausreichende Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit und entspricht einer bedarfsgerechten Versorgungsplanung.

Zur Frage 5

"Die Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2025 ist in Arbeit. Der Zusammenschluss von Notfallstationen zu einem Notfallverbund wäre ein mögliches strategisches Ziel, das darin aufgenommen werden könnte. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?"

Die Strategien für die Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2025 werden derzeit erarbeitet. Die Notfallversorgung als Teil des Rettungswesens, der niedergelassenen Ärzteschaft und der Spitäler wird ebenfalls als strategisch relevante Thematik behandelt. Optionen zur künftigen Ausgestaltung werden in diesem Zusammenhang diskutiert. Eine inhaltliche Ausrichtung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt. Zentral ist, dass die Versorgungssicherheit der Kantonsbevölkerung auch im Notfall weiterhin gewährleistet ist.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

Regierungsrat Aargau